

SECURELINK GERMANY GMBH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 ANWENDUNGSBEREICH UND AUFBAU

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Beschaffungen des Auftraggebers und die Lieferung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen durch den Auftragnehmer im Rahmen eines Liefervertrages („Delivery Agreement“) und sind integraler Bestandteil davon (gemeinsam als **„Vereinbarung“** gemäß Abschnitt 2 bezeichnet). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die der Auftraggeber auferlegen oder aufnehmen möchte oder die sich aus dem Handel, dem Handelsbrauch, der Praxis oder der Art des Handels ergeben.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus allgemeinen und besonderen Bestimmungen. Die allgemeinen Bestimmungen sind in den Abschnitten 1-4 und 11-33 geregelt und gelten für alle Lieferverträge. Die besonderen Bestimmungen in den Abschnitten 5-10 gelten dem hingegen nur für die spezifische Art von Lieferungen und/oder Leistungen, die unter den jeweiligen Abschnitten näher beschrieben sind.
- 1.3 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen können nur schriftlich vereinbart werden und werden, wenn vereinbart, in einem Änderungsdokument oder einem Liefervertrag festgehalten.
- 1.4 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den verschiedenen Vertragsteilen gilt folgende Rangfolge: (i) der Inhalt des Liefervertrages, (ii) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, (iii) die Anlagen zum Liefervertrag (in numerischer/alphabetischer Reihenfolge).
- 1.5 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den allgemeinen Bestimmungen und den besonderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die besonderen Bestimmungen bevorzugt.

2 DEFINITIONEN

Die folgenden Definitionen haben die ihnen hiermit jeweils zugewiesene Bedeutung. Zusätzliche Definitionen können im Zusammenhang mit den besonderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert werden.

„Abnahmekontrollfrist (Acceptance Control Period)“ bezeichnet eine Zeitspanne nach der Lieferung der im Liefervertrag definierten Leistung, die es dem Auftraggeber ermöglicht, die Lieferungen zu prüfen und ihre Übereinstimmung mit der vereinbarten Spezifikation gemäß der vereinbarten Abnahmeprüfung zu kontrollieren.

„Abnahmeprotokoll (Acceptance Certificate)“ bezeichnet das von beiden Parteien nach erfolgreichem Abschluss einer Abnahmeprüfung unterzeichnete Dokument.

„Abnahmeprüfung (Acceptance Test)“ bezeichnet die im Liefervertrag angegebenen Tests oder Überprüfungen, die durchgeführt werden müssen, um sicherzustellen, dass die Lieferungen der vereinbarten Spezifikation entsprechen.

„Angebot (Quotation)“ bezeichnet das schriftliche Angebot des Auftragnehmer (das in der Regel als Reaktion auf eine Angebotsanfrage des Auftraggebers abgegeben wird), die vom Auftraggeber benötigten Produkte und/oder Dienstleistungen zu bestimmten Preisen, Verkaufs-/Liefer- und Zahlungsbedingungen zu erwerben.

„Auftraggeber (Customer)“ bezeichnet den Auftraggeber und jede Konzerngesellschaft, wie im Liefervertrag festgelegt.

„Auftragnehmer (Supplier)“ bezeichnet die SecureLink Germany GmbH; diese schließt auch den Liefervertrag mit dem Auftraggeber ab.

„Berater (Consultant)“ bezeichnet eine (benannte) Person, die vom Auftragnehmer mit der Erbringung von Professional Services beauftragt wird.

„Bestellung (Purchase Order, PO)“ bezeichnet eine schriftliche oder elektronische Anfrage des Auftraggebers zum Kauf von Produkten und/oder Dienstleistungen vom Auftragnehmer unter Angabe von Art, Menge und vereinbarten Preisen für diese Produkte und/oder Dienstleistungen, die sich entweder auf ein Angebot oder einen bestehenden Liefervertrag bezieht.

„Dienstleistungen (Services)“ bezeichnet alle Support Services, Managed Security Services, Additional Services oder Professional Services, die der Auftragnehmer im Rahmen der Vereinbarung erbringt.

„Empfangende Partei (Receiving Party)“ hat die Bedeutung in Abschnitt 21.

„Erlaubter Zweck (Permitted Purpose)“ hat die Bedeutung in Abschnitt 21.

„Good Industry Practice“ bezeichnet den Grad an Kompetenz, Sorgfalt, Umsicht, Weitsicht und Praxis, der normalerweise von einem kompetenten und erfahrenen führenden Anbieter von Dienstleistungen und Produkten erwartet wird.

„Hardware“ bezeichnet jede Hardware, die der Auftragnehmer im Rahmen der Vereinbarung von einem Produkthersteller (Product Vendor) weiterverkauft.

„Höhere Gewalt (Force Majeure Event)“ bezeichnet ein Ereignis, das außerhalb der angemessenen Kontrolle des Auftragnehmers liegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfe (unabhängig davon, ob die Mitarbeiter des Auftragnehmers oder einer anderen Partei beteiligt sind oder nicht), Ausfall eines Versorgungsunternehmens oder Transportnetzes, höhere Gewalt, Krieg, Unruhen, Aufruhr, böswillige Beschädigung, Einhaltung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen, Regeln oder Vorschriften, Unfall, Ausfall von Anlagen oder Maschinen, Brandflut, Sturm oder Verzug von Drittanbietern oder anderen Dritten.

„Informationen des Auftraggebers (Customer Information)“ haben die in Abschnitt 4.3 dargestellte Bedeutung.

„Konzerngesellschaft (Group Company)“ bedeutet in Bezug auf den Auftragnehmer oder Auftraggeber je nach Fall, jedes Unternehmen und jede andere Einheit, die direkt oder indirekt über einen oder mehrere Vermittler kontrolliert, kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dem Auftragnehmer oder Auftraggeber gemäß den §§ 15 bis 19 AktG steht.

„Leistungsbeschreibung (Statement of Work, SOW)“ bezeichnet die projektspezifischen Tätigkeiten, Leistungen und Zeitplan für die Erbringung von Projektleistungen (Project Services) oder Aktivierungs- und Deaktivierungsprojekten (Service Activation or Service De-Activation Project) durch den Auftragnehmer, die dem Liefervertrag (Delivery Agreement) beigefügt ist.

„Lieferdatum (Date of Delivery)“ bezeichnet den Liefertermin, an dem die Dienstleistungen oder Produkte oder ein genau definierter Teil davon oder eine Phase der Projektumsetzung oder der

Dienstleistungen oder der Lösung dem Auftraggeber wie folgt zur Verfügung gestellt werden:

- a) *Hardware*, das Datum, an dem die Hardware am Lieferort gemäß den vereinbarten Incoterms 2010 geliefert wurde;
- b) *Software und Zertifikat des Produktherstellersupports (Product Vendor Support)*, das Datum, an dem die Software oder das Zertifikat des Produktherstellersupports dem Auftraggeber elektronisch durch Download oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt wird;
- c) *Produkthersteller (Product Vendor) Professional Service oder Produktherstellersupport (Product Vendor Support)*, das Datum, an dem dieser Service für die Nutzung durch den Auftraggeber bereitgestellt oder dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird;
- d) *MSS und/oder Support Services*, das erste Datum, an dem MSS und/oder Support Services gemäß den vereinbarten Spezifikationen für den Auftraggeber verfügbar sind;
- e) *Resource Service*, das erste Datum, an dem der Berater am vereinbarten Ort (vor Ort oder remote) anwesend ist, um mit der Dienstleistungserbringung zu beginnen; oder
- f) *Project Services*, (i) wenn eine erfolgreiche Abnahmeprüfung durchgeführt und ein Abnahmeprotokoll vom Auftraggeber ausgestellt wurde; (ii) wenn die im Liefervertrag festgelegte Abnahmekontrollfrist abläuft und der Auftraggeber keine berechtigte Reklamation in Bezug auf die Lieferungen erhoben hat; (iii) für jede Lieferung von Korrekturen oder sonstigen Lieferungen, die nach einer berechtigten Reklamation des Auftraggeber vorgenommen werden, wenn ein Abnahmeprotokoll vom Auftraggeber unterzeichnet wurde; (iv) wenn der Auftraggeber die Liefergegenstände im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes oder zur Erzielung von Erträgen verwendet, wobei dies als wirtschaftliche Nutzung anzusehen ist; oder (v) wenn im Liefervertrag keine Annahmekontrollfrist vereinbart ist, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich darüber informiert, dass die Lieferung abgeschlossen ist.

"Liefergegenstände (Deliverables)" bezeichnet alle Leistungen und Ergebnisse, die in den Lieferverträgen angegeben und an den Auftraggeber zu liefern sind. Zur Vermeidung von Zweifeln gelten alle materiellen und immateriellen Güter, einschließlich, aber nicht beschränkt auf technische Unterlagen, Muster, Modelle und andere Materialien sowie alle Daten, Standardkonzepte, Werkzeuge, Know-how und Informationen jeglicher Art, die vom Auftragnehmer vor Beginn der Dienstleistungen entwickelt wurden oder die vom Auftragnehmer während oder nach Abschluss der Erbringung der Dienstleistungen, einschließlich geistiger Eigentumsrechte, unabhängig vom Auftragnehmer oder im Namen des Auftragnehmers entwickelt wurden, nicht als Lieferungen, es sei denn, im Liefervertrag ist etwas anderes festgelegt.

"Lieferort (Delivery Site)" bezeichnet die Lieferadresse der Hardware, wie vom Auftraggeber in einem Liefervertrag angegeben.

"Liefervertrag (Delivery Agreement)" bezeichnet eine spezifische Vereinbarung einschließlich aller Anlagen zu dieser Vereinbarung und/oder eine zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgeschlossene Bestellung über die Bereitstellung des Auftragnehmers und die Beschaffung von Produkten und/oder Dienstleistungen durch den Auftraggeber.

"Managed (Security) Services (MSS)" bezeichnet einen Service mit definierter Laufzeit, der aus Bewertungs-, Betriebs-, Erkennungs- und/oder Reaktionsdiensten (Assessment, Operations, Detection and/or Response Service) besteht, wie im Liefervertrag angegeben und vereinbart.

"Materialien des Auftragnehmers (Supplier Material)" haben die Bedeutung in Abschnitt 4.10.

"Offenlegende Partei (Disclosing Party)" hat die Bedeutung in Abschnitt 21.

"Partei (Party)" bedeutet jeder Auftraggeber und Auftragnehmer und **"Parteien"** bedeutet Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam.

"Produkte (Products)" bezeichnet alle Hardware und/oder Software, Cloud-/SaaS-Dienste, Professional Services und Standard-Support-Bundles, die der Auftragnehmer vom Produkthersteller weiterverkauft, und die in der Regel über einen Distributor bezogen werden und vom Auftraggeber beim Auftragnehmer bestellt werden.

"Produkthersteller (Product Vendor)" bezeichnet ein Unternehmen, das Hard- und/oder Softwareprodukte, Cloud/SaaS-Dienste und damit verbundene Dienstleistungen entwickelt und produziert. Der Produkthersteller gilt nicht als Unterauftragnehmer des Auftragnehmers und sein Personal nicht als unter der Verantwortung des Auftragnehmers arbeitend.

"Professional Services" bezeichnet entweder Resource Services und/oder Project Services.

"Project Services" bezeichnet Beratung oder andere Dienstleistungen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der Vereinbarung und im Rahmen des Projektmanagements des Auftragnehmers mit dem Ziel erbringt, dem Auftraggeber ein bestimmtes Projekt zu liefern, wie im Liefervertrag beschrieben. Die Project Services können die Bereitstellung von Leistungen wie Implementierungsarbeiten, schriftliche Spezifikationen, Entwürfe, Tests und/oder Berichte umfassen.

"Qualifikation (Consultant Level)" bezeichnet das angemessene und relevante Kompetenzniveau und die Erfahrung eines Beraters, welche für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist, so wie sie von den Parteien im Liefervertrag festgelegt wurde, oder wenn keine solche Spezifikation existiert, wie sie vom Auftragnehmer festgelegt wurde.

"Rechte an geistigem Eigentum (Intellectual Property Rights, IPR)" bezeichnet Patente, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, eingetragene Marken, Geschäftsgeheimnisse, Handelsnamen und Domainnamen, eingetragene Modelle und Designs sowie Datenbankrechte, einschließlich aller Anträge und Rechte zur Beantragung und Gewährung, Verlängerungen und Erweiterungen sowie Rechte zur Inanspruchnahme von Vorrechten aus diesen Rechten.

"Resource Services" bedeutet, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen oder mehrere Berater mit der vereinbarten Qualifikation und Erfahrungen zur Verfügung stellt, um bestimmte Aufgaben oder Dienstleistungen unter der Projektmanagementverantwortung des Auftraggebers auszuführen.

"Service Activation Project" bezeichnet ein Projekt, das Aktivitäten beinhaltet, die für den Start des MSS erforderlich sind. Diese Projekte werden in einer SOW spezifiziert und beinhalten Anweisungen des Auftragnehmer an den Auftraggeber über notwendige Änderungen an der/den Plattform(en) des Auftragnehmers und/oder die Installation der Tools des Auftragnehmer in der IT-Umgebung des Auftraggeber und/oder Auftragnehmer. Es umfasst auch die Aktivitäten des Auftragnehmer und des Auftraggebers, damit der Auftragnehmer das MSS für den Auftraggeber aktivieren kann.

"Service De-Activation Project" bezeichnet ein Projekt, das Aktivitäten beinhaltet, die zur Beendigung des MSS erforderlich sind. Diese Projekte werden in einer SOW spezifiziert und beinhalten Anweisungen des Auftragnehmer an den Auftraggeber über notwendige Änderungen an der/den Plattform(en) des Auftragnehmers und/oder die Deinstallation der Tools des Auftragnehmer in der IT-Umgebung des Auftraggeber und/oder Auftragnehmer. Es umfasst auch die Aktivitäten des Auftragnehmer und des Auftraggebers, um das MSS für den Auftraggeber zu deaktivieren.

"**Servicebeschreibung (Service Description)**" bezeichnet in Bezug auf Support Services und MSS die Beschreibung der dem Auftraggeber zu erbringenden Dienstleistungen, die dem Liefervertrag beigelegt ist.

"**Service Delivery Appliance (SDA)**" bezeichnet eine Hard- und/oder Software und/oder virtuelle Plattform, die aus Skripten des Auftragnehmer, Konfigurationen und Produkten von Drittanbietern besteht und die der Auftragnehmer benötigt, um dem Auftraggeber MSS zur Verfügung zu stellen. Die SDA ist ein Instrument des Auftragnehmers, von dem er Eigentümer respektive Lizenznehmer ist und im Zusammenhang mit der MSS-Lieferung Verwendung findet.

"**Software**" bezeichnet alle Softwarelizenzen (einschließlich Cloud/SaaS), die der Auftragnehmer im Rahmen der Vereinbarung vom Produkthersteller weiterverkauft oder vertreibt.

"**Support Services**" sind Unterstützungsleistungen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen des Liefervertrages erbringt.

"**Supportive Tools**" bezeichnet Software, Cloud-/SaaS-Dienste, Hardware und/oder andere Tools von Drittanbietern, die dem Auftragnehmer gehören/lizenziert sind und vom Auftragnehmer zur Erbringung der Dienstleistungen an den Auftraggeber verwendet werden.

"**Time & Material**" bedeutet, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber die vom Auftragnehmer aufgewendete Zeit und das für die Erbringung der Dienstleistungen verwendete Material in Rechnung stellt. Reisekosten und Reisezeiten sowie Arbeitskosten werden nach der jeweils gültigen Honorartabelle des Auftragnehmers oder nach den im jeweiligen Liefervertrag vereinbarten Preisen berechnet.

"**Unterauftragnehmer (Subcontractor)**" bezeichnet jeden Dritten, der vom Auftragnehmer (bzw. vom Auftraggeber) zur Erbringung der Dienstleistungen ganz oder teilweise herangezogen wird. Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten die Produkthersteller für Produkte und unterstützende Leistungen nicht als Subunternehmer.

"**Vereinbarte Spezifikation(en) (Agreed Specifications)**" bedeutet für

- a) *Produkte*, die vom Produkthersteller zum Zeitpunkt der Lieferung des Liefervertrages veröffentlichten Produktbeschreibungen, vorausgesetzt, dass die in diesen Produktbeschreibungen beschriebene Funktionalität ohne Konfiguration oder andere vom Auftragnehmer auszuführende Arbeiten bezogen werden kann;
- b) *Resource Services*, die vereinbarte Qualifikation eines Beraters;
- c) *Project Services*, das Statement of Work;
- d) *Support Services*, die Leistungsbeschreibung, wie sie im Liefervertrag festgelegt ist; und
- e) *MSS*, die Leistungsbeschreibung, wie sie im Liefervertrag festgelegt ist.

"**Vereinbarung (Agreement)**" bezeichnet den von den Parteien abgeschlossenen Liefervertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

"**Vertrauliche Informationen (Confidential Information)**" haben die Bedeutung in Abschnitt 21.

"**Vertreter (Representative)**" haben die Bedeutung in Abschnitt 21.

"**Verzug des Auftraggebers (Customer Default)**" hat die Bedeutung in Abschnitt 4.11.

"**Zusätzliche Dienstleistungen (Additional Services)**" sind solche Dienstleistungen, die der Auftraggeber vom Auftragnehmer im

Rahmen des MSS anfordert, die aber nicht im Liefervertrag enthalten sind und die der Auftragnehmer bereit und in der Lage ist, zu erbringen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

3 ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

- 3.1 Der Auftragnehmer wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und dass die Leistungen mit angemessener Sorgfalt und Kompetenz gemäß den Verfahren, Methoden, Konzepten und Normen, die der Auftragnehmer normalerweise anwendet, und in Übereinstimmung mit der „Good Industry Practice“ bereitgestellt werden.
- 3.2 Alle in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen des Auftragnehmers sind Mittelverpflichtungen und gelten niemals als Ergebnisverpflichtungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Verpflichtungen in Übereinstimmung mit allen für ihn in seiner Eigenschaft als Anbieter von Produkten und Dienstleistungen geltenden Gesetzen und Vorschriften zu erfüllen.
- 3.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, jede Konzerngesellschaft mit der Erbringung der gesamten oder eines Teils der Dienstleistungen und/oder Lieferungen im Rahmen der Vereinbarung zu beauftragen. Soweit der Auftragnehmer gemäß dem Vorstehenden eine Konzerngesellschaft beauftragt, bleibt der Auftragnehmer für die Leistung dieser Konzerngesellschaft haftbar.
- 3.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle Änderungen an Dienstleistungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um den geltenden Gesetzen oder Sicherheitsanforderungen zu entsprechen. Wenn diese Änderungen wesentliche Auswirkungen auf die Dienstleistungen haben, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber gemäß Abschnitt 12 zu informieren.

4 ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

- 4.1 Der Auftraggeber hat die in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen, diese Verpflichtungen sind fachgerecht und zu den vereinbarten Terminen zu erbringen.
- 4.2 Der Auftraggeber trägt alle Kosten für Dienstleistungen und Lieferungen gemäß der Vereinbarung.
- 4.3 Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer jede erforderliche Unterstützung und Mitwirkung im Zusammenhang mit der Vereinbarung sowie alle notwendigen Zugänge zu genauen und vollständigen Informationen, Anweisungen, Dokumentationen und Annahmen (zusammen die "**Informationen des Auftraggebers**"). Der Auftraggeber erkennt ferner an und stimmt zu, dass die Erfüllung der Vereinbarung durch den Auftragnehmer von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen des Auftraggebers abhängt, die vor und während der Erbringung der Dienstleistungen und/oder der Lieferung der Produkte bereitgestellt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, den Auftragnehmer unverzüglich über jede Änderung dieser Informationen des Auftraggebers und über alle anderen Umstände zu informieren, die sich auf die Verpflichtungen des Auftragnehmer oder die Erfüllung der Dienstleistungen auswirken können, insbesondere in Bezug auf die Ausführung, den Zeitpunkt, die Preise und den Fortschritt der Dienstleistungen.
- 4.4 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer jede erforderliche Unterstützung und den Zugang zu Geräten (einschließlich des physischen Zugangs zur Hardware des Auftraggebers, sei es beim Auftraggeber oder bei Dritten) und Software (einschließlich Software oder Hosting-Dienste oder Cloud/SaaS-Dienste, die dem Auftraggeber von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden) in dem

Umfang zur Verfügung, welcher für die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen der Vereinbarung durch den Auftragnehmer benötigt wird oder erforderlich ist.

- 4.5 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer unverzüglich alle erforderlichen Zustimmungen erteilen, die der Auftragnehmer für die Erbringung der Leistungen benötigt. Eine erforderliche Zustimmung bedeutet alle Zustimmungen oder Genehmigungen, die erforderlich sind, um dem Auftragnehmer und seinen Subunternehmern das Recht oder die Lizenz zum Zugriff, zur Nutzung, Konfiguration, Installation oder Änderung (einschließlich der Erstellung abgeleiteter Werke) der Hardware, Software, Cloud/SaaS-Dienste und anderer Produkte, die der Auftraggeber verwendet, zu erteilen, ohne die Eigentums- oder Lizenzrechte (einschließlich Patent und Urheberrecht) der Anbieter oder Eigentümer dieser Produkte zu verletzen.
- 4.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Bezug auf seine Aktivitäten im Rahmen der Vereinbarung einzuhalten und alle Genehmigungen, Zustimmungen, Lizenzen, Einwilligungen und Ermächtigungen einzuholen und aufrechtzuerhalten, die für die Erbringung, den Erhalt und die Nutzung der Dienste und/oder Leistungen sowie für alle anderen im Liefervertrag festgelegten Aktivitäten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Genehmigung eines Drittanbieters) erforderlich sind oder benötigt werden.
- 4.7 Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Sicherungskopien von Software, Konfigurationen, Daten, Dokumentationen und Dateien erstellt werden, bevor er dem Auftragnehmer dieses Material liefert oder vor und/oder während der Erbringung der Dienstleistungen des Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist auch für die Wiederherstellung dieses Materials im Falle von Verlust oder Beschädigung allein verantwortlich:
- 4.8 Wenn die Parteien vereinbart haben, dass einige oder alle Dienstleistungen beim Auftraggeber erbracht werden sollen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer, allen Konzerngesellschaften, Mitarbeitern, Subunternehmern und relevanten Beratern und jedem anderen autorisierten Vertreter des Auftragnehmer ausreichenden Zugang zu allen Räumlichkeiten und/oder Standorten des Auftraggeber zu gewähren, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, einschließlich angemessener Arbeitsflächen, aller notwendigen Ausrüstungen und Werkzeuge (einschließlich Software) sowie des notwendigen Zugangs zu Systemen, die nicht in der Dienstleistung enthalten sind. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer auch rechtzeitig über alle Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu informieren, die in seinen Räumlichkeiten gelten, bevor der Auftragnehmer mit der Ausführung der Leistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers beginnt.
- 4.9 Der Auftraggeber erkennt hiermit an und erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer Gespräche mit den Call Centern des Auftragnehmers aufzeichnen darf. Informationen über solche Aufzeichnungen werden vor der Aufzeichnung zur Verfügung gestellt.
- 4.10 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Materialien, Ausrüstungen, Dokumente und sonstiges Eigentum des Auftragnehmers ("**Materialien des Auftragnehmers**") auf eigene Gefahr in Verwahrung zu nehmen. Die Materialien des Auftragnehmers sind bis zur Rückgabe an den Auftragnehmer in einem guten Zustand aufzubewahren. Der Auftraggeber darf die Materialien des Auftragnehmers nur in Übereinstimmung mit den schriftlichen Anweisungen oder Genehmigungen des Auftragnehmers und der Vereinbarung entsorgen oder verwenden. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass diese Materialien in seinen Räumlichkeiten durch eine Versicherung mit ausreichender Deckung geschützt sind.
- 4.11 Wenn die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers in Bezug auf die Dienstleistung durch Handlungen oder Unterlassun-

gen des Auftraggebers oder durch die Nichterfüllung einer relevanten Verpflichtung durch den Auftraggeber verhindert oder verzögert wird ("**Verzug des Auftraggebers**"):

- a) ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne Einschränkung seiner sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe die Erbringung der Leistungen auszusetzen, bis der Auftraggeber seinem Verzug nachkommt. Zudem kann der Auftragnehmer darauf vertrauen, dass bei Verzug des Auftraggebers dieser den Auftragnehmer von der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber befreit, soweit der Verzug des Auftraggebers die Erfüllung einer der Verpflichtungen des Auftragnehmers verhindert oder verzögert;
- b) haftet der Auftragnehmer nicht für Kosten oder Verluste, die dem Auftraggeber direkt oder indirekt dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer eine seiner in diesem Abschnitt 4.11 genannten Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt; und
- c) erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf schriftliches Verlangen alle nachgewiesenen und unvermeidbaren Kosten, die dem Auftragnehmer direkt aus dem Verzug des Auftraggebers entstehen.

SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Die Bestimmungen der Abschnitte 5-10 gelten ausschließlich für die Erbringung von Dienstleistungen und die Lieferung von Produkten, so wie sie in den jeweiligen Abschnitten näher beschrieben sind.

5 PROFESSIONAL SERVICES

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt gelten für Berater (Consultants), die Professional Services erbringen.

- 5.1 Wenn ein Berater aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Auftragnehmer, Krankheit, Verletzung oder anderweitig während der Professional Services nicht mehr verfügbar ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, diesen Berater durch einen anderen Berater mit gleicher oder ähnlicher Qualifikation zu ersetzen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber so schnell wie möglich über die Nichtverfügbarkeit und den späteren Wechsel des Beraters informieren
- 5.2 Wenn der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Zeit einen neuen Berater mit der gleichen oder ähnlichen Qualifikation zur Verfügung zu stellen, und ein solcher Mangel für die Leistung im Rahmen des Liefervertrages von wesentlicher Bedeutung ist, hat der Auftraggeber das Recht, den betreffenden Teil des Liefervertrages schriftlich zu kündigen, ohne Anspruch auf Schadens- oder Aufwendungsersatz
- 5.3 Weist der Auftraggeber aus triftigen Gründen nach, dass ein Berater nicht geeignet ist, die Professional Services zu erbringen, so hat er den Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Ursachen und Gründe, warum der Berater als ungeeignet für die Erbringung der Professional Services angesehen wird, schriftlich zu informieren
- 5.4 Wenn der Auftraggeber trotz aller vom Auftragnehmer ergriffenen Korrekturmaßnahmen aus wichtigem Grund verlangt, dass ein Berater ersetzt wird, stellt der Auftragnehmer, vorbehaltlich der Verfügbarkeit und innerhalb einer angemessenen Frist, einen geeigneten neuen Berater mit der gleichen oder ähnlichen Qualifikation zur Verfügung. Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, innerhalb einer angemessenen Frist einen neuen Berater mit der gleichen oder ähnlichen Qualifikation zur Verfügung zu stellen, und ist dieser Mangel für den Liefervertrag von wesentlicher Bedeutung, so hat der Auftraggeber das Recht, den betreffenden Teil des Liefervertrages mit schriftlicher Mitteilung zu kündigen, ohne Anspruch auf Schadenersatz
- 5.5 Der Auftragnehmer ist für die Schulung von Beratern auf eigene Kosten zur Erbringung der Professional Services verantwortlich.

Der Auftraggeber hat vereinbarte spezifische Auftraggeber-Schulungen gemäß dem Liefervertrag durchzuführen, wenn diese für den Auftragnehmer zur Erbringung der im Rahmen des Liefervertrags erbrachten Professional Services erforderlich sind.

- 5.6 Wird vom Auftraggeber ein Penetrationstest bestellt, gelten zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen weitere spezifische Bedingungen. Solche spezifischen Bedingungen werden im Liefervertrag für Penetrationstests ergänzt.

6 RESOURCE SERVICES

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt gelten für Resource Services durch den Auftragnehmer.

- 6.1 Der Auftragnehmer wird die Resource Services in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen und dem Liefervertrag erbringen.
- 6.2 Die Kompetenz und die Fähigkeiten der Berater müssen mit der vereinbarten Qualifikation (falls definiert) übereinstimmen, so wie im Liefervertrag festgelegt.
- 6.3 Die Berater werden angemessene Anweisungen des Auftraggebers nur im Zusammenhang mit und für die Ausführung der Resource Services und in Übereinstimmung mit dem Liefervertrag befolgen.
- 6.4 Die Berater des Auftragnehmers gelten niemals als Mitarbeiter des Auftraggebers. Der Auftraggeber darf niemals Befugnisse ausüben oder den Beratern Anweisungen erteilen, die ausschließlich dem Arbeitgeber vorbehalten sind.

7 PROJECT SERVICES

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt gelten für die Erbringung von Project Services durch den Auftragnehmer.

- 7.1 Der Auftragnehmer wird die Project Services in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen und dem Liefervertrag erbringen.

Abnahme

- 7.2 Während der Abnahmekontrollfrist führt der Auftraggeber auf eigene Kosten und in Absprache mit dem Auftragnehmer die entsprechende Lieferkontrolle und Abnahmeprüfung durch. Der Auftraggeber kann einen einvernehmlich vereinbarten Dritten mit der Teilnahme an der Abnahmeprüfung beauftragen, wobei es stets davon abhängig ist, dass dieser Dritte die in dieser Vereinbarung festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen einhält.
- 7.3 Im Falle einer erfolglosen Abnahmeprüfung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der Abnahmeprüfung schriftlich mitzuteilen, warum die Abnahmeprüfung als erfolglos angesehen wurde. Der Auftragnehmer wird Korrekturen so schnell wie möglich nach Erhalt der Mitteilung über die Nichteinhaltung vornehmen. Der Auftraggeber führt dann neue Abnahmeprüfungen und -tests durch, bis die Lieferungen alle im Liefervertrag festgelegten Anforderungen erfüllen.
- 7.4 Der Auftraggeber stellt so schnell wie möglich nach erfolgreichem Abschluss der Abnahmeprüfung, spätestens jedoch fünf (5) Werktagen nach der Abnahmeprüfung, eine Abnahmeprotokoll aus. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist ein Abnahmeprotokoll ausstellt, gelten die Lieferungen zum Zeitpunkt der Lieferung als vom Auftraggeber angenommen und der Auftragnehmer stellt im Namen des Auftraggebers ein Abnahmeprotokoll aus.
- 7.5 Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, auch wenn die betreffenden Lieferungen geringfügige Nichtkonformitäten aufweisen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Wartung der betreffenden Lieferung nicht wesentlich sind. Die Parteien werden alle Nichtkonformitäten (schriftlich) zusammen mit einem geschätzten Zeitplan aufzeichnen, damit der Auftragnehmer die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen kann.

8 SUPPORT SERVICES

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt gelten für die Erbringung von Support Services durch den Auftragnehmer.

- 8.1 Der Auftragnehmer erbringt die Support Services in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den in den vereinbarten Spezifikationen festgelegten Service Levels.
- 8.2 Der Auftraggeber erkennt an und stimmt zu, dass der Auftragnehmer relevante Support-Daten, einschließlich Daten des Auftraggebers, mit dem jeweiligen Produkthersteller teilt, wenn dies für die Bereitstellung der Support Services durch den Auftragnehmer erforderlich ist. Enthalten diese Daten des Auftraggebers personenbezogene Daten, gilt Abschnitt 23.
- 8.3 Wurden entsprechende Hardware Replacement Services vom Auftraggeber mit dem Auftragnehmer vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, im Falle eines Defekts an einer Hardware die Hardware in eine geeignete Verpackung für Transport, Handhabung und Lagerung zu verpacken, um mechanische oder atmosphärische Schäden während des Transports zu vermeiden.
- 8.4 Sofern im Liefervertrag nicht anders angegeben oder im Rahmen von Professional Services oder MSS erworben, beschränkt sich die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmer für Support Services auf die Fehlerbehebung und die Unterbreitung von Vorschlägen für Korrekturmaßnahmen. Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich oder haftbar für die Durchführung einer Fehlerbehebung. Alle Korrekturmaßnahmen werden vom Auftraggeber auf eigene Kosten durchgeführt.

9 MANAGED (SECURITY) SERVICES - MSS

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt gelten für das MSS Abonnement (Subscription) des Auftraggebers und die Bereitstellung von MSS durch den Auftragnehmer.

- 9.1 Der Auftragnehmer wird die Managed Security Services in allen wesentlichen Aspekten in Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen und dem Liefervertrag ab einem definierten Lieferdatum bereitstellen. Dieser Service endet mit dem letzten Datum der vereinbarten Abonnement-Laufzeit (Subscription Period) des MSS.
- 9.2 Sofern im Liefervertrag nichts anderes vereinbart, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für das Service Activation Project als auch das Service De-Activation Project (siehe Abschnitt 9.3-9.6). Ist eine solche Vergütung nicht im Liefervertrag vereinbart, hat der Auftragnehmer das Recht, diese Leistungen nach Time and Material auf der Grundlage der Honorare seiner jeweils aktuellen Preisliste für Professional Services zu berechnen.
- Service Activation Project**
- 9.3 Sofern im Liefervertrag nichts anderes vereinbart ist, führt der Auftragnehmer ein Service Activation Project zur Bereitstellung der vereinbarten MSS durch. Ein solches Service Activation Project wird in einem SOW vereinbart.
- 9.4 Nach Abschluss des Service Activation Project wird der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich darüber informieren, ob der MSS:
- in Übereinstimmung mit dem Liefervertrag erbracht werden kann, wobei in diesem Fall eine solche Mitteilung auch eine Bestätigung des Lieferdatums darstellt;
 - erbracht werden kann, sofern bestimmte Bedingungen in Bezug auf die IT-Infrastruktur des Auftraggebers erfüllt sind; in diesem Fall treffen sich die Parteien, um diese Bedingungen und ihre Umsetzung sowie etwaige Auswirkungen auf das voraussichtliche Lieferdatum zu erörtern;
 - nicht erbracht werden kann, wobei der entsprechende Liefervertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz endet. Der Auftragnehmer hat jedoch immer Anspruch auf eine Vergütung des Service

Activation Project, unabhängig davon, ob das vom Auftraggeber gewünschte MSS wie ursprünglich vorgesehen geliefert werden kann oder nicht.

Service De-Activation Project

- 9.5 Sofern im Liefervertrag nichts anderes vereinbart ist, führt der Auftragnehmer am Ende der Abonnement-Laufzeit (Subscription Period) ein Service De-Activation Project zum Zwecke der Beendigung der vereinbarten MSS durch. Ein solches Service De-Activation Project wird in einem SOW vereinbart.
- 9.6 Der Auftraggeber erkennt an und stimmt zu, dass die Standard Use Cases, Skripte, Service-Appliances und gegebenenfalls SDA, Supportive Tools, Plattformen und andere Tools (allesamt Eigentum des Auftragnehmers oder eines Dritten und urheberrechtlich geschütztes Eigentum / IPR), die in der IT-Umgebung des Auftraggebers implementiert wurden, vom Auftragnehmer während des Service De-Activation Project entfernt werden.
- 9.7 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers die Daten des Auftraggebers zurückzugeben.

Zusätzliche Dienstleistungen (Additional Services)

- 9.8 Während der Laufzeit der Vereinbarung kann der Auftraggeber den Auftragnehmer auffordern, zusätzliche Dienstleistungen zu erbringen. Alle Dienstleistungen/Services, die nicht ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung oder einem SOW aufgeführt sind, gelten als zusätzliche Dienstleistungen.
- 9.9 Die Bereitstellung und die vom Auftraggeber zu zahlenden Gebühren für zusätzliche Dienstleistungen werden nach dem in Abschnitt 12 dargelegten Änderungsverfahren festgelegt.
- 9.10 Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass zusätzliche Dienstleistungen, die vom Auftragnehmer zu erbringen sind, nicht den in den vereinbarten Spezifikationen festgelegten Service Levels unterliegen, es sei denn, dies wurde in einer Änderung des Liefervertrags ausdrücklich vereinbart.

Verpflichtungen des Auftraggebers (Customer's obligations)

Zusätzlich zu dem, was in Abschnitt 4 bereits dargelegt ist, gilt folgendes auch für MSS.

- 9.11 Sofern im Liefervertrag nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftraggeber folgende unverzügliche Pflichten:
- dem Auftragnehmer gestatten, die SDA des Auftragnehmers gemäß der vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Architektur zu installieren;
 - Überprüfung der Dokumentation und Erlassung von Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Service Activation Project;
 - dem Auftragnehmer korrekte und erforderliche Informationen über die IT-Bedingungen und -Umstände des Auftraggebers zur Verfügung stellen;
 - für Fehler und Mängel in der IT-Umgebung des Auftraggebers (sowohl Hardware als auch Software) verantwortlich zu sein und angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um diese Fehler und Mängel zu beheben;
 - ausreichende Ressourcen und Mitarbeiter, die für den Zweck qualifiziert und kompetent sind, zur Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers bereitzustellen; und
 - für die Kontrolle und Verwaltung der Zugriffsrechte in Bezug auf alle Benutzer der IT-Umgebung des Auftraggebers und der Daten des Auftraggebers verantwortlich sein, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Zugang des Auftragnehmers zu dieser IT-Umgebung über das Netzwerk des Auftraggebers.

10 LIEFERUNG VON PRODUKTEN

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt gelten für die Bereitstellung von Produkten durch den Auftragnehmer.

- 10.1 Alle Produkte werden ausschließlich gemäß den Endbenutzer-Bedingungen (end user terms and conditions) und Endbenutzer-Lizenzvereinbarungen (end user license agreement) verkauft bzw. lizenziert, die die Nutzung und Gewährleistung der zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Produkthersteller vereinbarten Produkte regelt.
- 10.2 Bei der Erteilung einer Bestellung an den Auftragnehmer für den Kauf bzw. der Lizenzierung von Produkten erkennt der Auftraggeber daher an und akzeptiert, dass sein Kauf bzw. die Lizenzierung und Nutzung der Produkte durch die anwendbaren Endbenutzer-Bedingungen (end user terms and conditions) und Endbenutzer-Lizenzvereinbarungen (end user license agreement) geregelt wird, was das Bestehen eines direkten Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Produkthersteller impliziert.
- 10.3 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Aufwendungen, Schäden und Verlusten frei, die durch die Verletzung von Endbenutzer-Bedingungen (end user terms and conditions) und Endbenutzer-Lizenzvereinbarungen (end user license agreement) oder anderen anwendbaren Bedingungen eines Produktherstellers durch den Auftraggeber entstehen.
- 10.4 Sofern im Liefervertrag nichts anderes vereinbart ist, liefert der Auftraggeber:
- Hardware gemäß Incoterms 2010 DDP nur für Inlandslieferungen. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen veranlasst der Auftragnehmer den Versand und der Auftraggeber hat den Auftragnehmer für seine Kosten im Zusammenhang mit dem Transport zu entschädigen;
 - Support Certificates des Software- und Produktherstellers elektronisch durch Herunterladen oder anderweitig; und
 - Professional Service des Produktherstellers, die zwischen dem Auftraggeber und dem Produkthersteller separat vereinbart wurden.
- 10.5 Die Gefahr des Verlusts geht am Tag der Lieferung auf den Auftraggeber über, sofern im jeweiligen Liefervertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 10.6 Das Eigentum an den Produkten geht nach vollständiger Bezahlung auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Produkte ordnungsgemäß zu behandeln und alle Originalverpackungen und Handbücher bis zur vollständigen Bezahlung aufzubewahren.
- 10.7 Nach Erhalt der Hardware am Lieferort hat der Auftraggeber die Hardware auf sichtbare Schäden und sichtbare Mängel zu untersuchen und dem Auftragnehmer unverzüglich solche Schäden oder Mängel (mit Foto und schriftlicher Beschreibung) zu melden. Der Auftraggeber hat das Transportunternehmen ebenso unverzüglich bei der Lieferung der Produkte über Schäden an der Um-/Verpackung zu informieren und den Anweisungen des Transportunternehmens zur Bearbeitung dieser Reklamation zu folgen.
- 10.8 Im Falle der Stornierung eines Liefervertrages durch den Auftraggeber und/oder der Rückgabe von Produkten aus einem Liefervertrag wird dem Auftraggeber keine Rückerstattung gewährt, es sei denn, der Produkthersteller und/oder Distributor stimmen dieser Rückerstattung zu.
- 10.9 Wenn der Auftragnehmer Dienstleistungen (Services) in Bezug auf die Produkte erbringt, unterliegen diese Dienstleistungen, soweit anwendbar, den spezifischen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und darüberhinaus den Bestimmungen des jeweiligen Liefervertrags.

FORTSETZUNG DER ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN

Die Abschnitte 11-33 gelten zusammen mit den Abschnitten 1-4 für alle Lieferverträge.

11 VERZÖGERUNG

- 11.1 Der Auftragnehmer ist bemüht, den vereinbarten Zeitplan für die Erbringung der Dienstleistungen (Services) und den vereinbarten Liefertermin für die Lieferung der Produkte einzuhalten. Die Parteien vereinbaren jedoch, dass es sich bei den Terminen, sofern im Liefervertrag nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, nur um Schätzungen handelt. Für den Fall, dass der Auftragnehmer mit einer Verzögerung bei der Erbringung von Dienstleistungen oder der Lieferung von Produkten rechnet, wird er den Auftraggeber über die Maßnahmen informieren, die ergriffen oder vorgeschlagen wurden, um diese Verzögerung so weit wie möglich zu verringern. Ungeachtet des Vorstehenden haftet der Auftragnehmer niemals für Verzögerungen, die durch einen Produkthersteller bei der Lieferung von Produkten, den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt oder eines Verzug des Auftraggebers verursacht werden.
- 11.2 Im Falle einer Verzögerung der Lieferung von Produkten um mehr als dreißig (30) Tage kann der Auftraggeber verlangen, den Teil des Liefervertrags, der dieses Produkt betrifft und auf das sich die Verzögerung bezieht, zu stornieren, sofern die Verzögerung vom Auftragnehmer und aufgrund von Umständen, die er zu vertreten hat, verursacht wurde. Dieses Widerrufsrecht gilt nur, wenn der Auftragnehmer seine Bestellung zu den gleichen Bedingungen beim Produkthersteller oder Distributor des Produkts stornieren kann.

12 ÄNDERUNGEN IM LEISTUNGSUMFANG DES AUFTRAGNEHMERS

- 12.1 Der Auftraggeber kann nach Abschluss eines Liefervertrages eine Änderung des Leistungsumfanges des Auftragnehmers verlangen. Diese Änderung unterliegt dem in diesem Abschnitt 12 festgelegten Änderungskontrollmechanismus (change control mechanism).
- 12.2 Stellt der Auftragnehmer fest, dass zusätzliche Arbeiten auszuführen sind oder muss der Leistungsumfang des Auftragnehmers nach Abschluss eines Liefervertrages angepasst werden, hat der Auftragnehmer den Bevollmächtigten des Auftraggebers unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer darf keine zusätzlichen Arbeiten oder Anpassungen des Leistungsumfanges vornehmen, ohne dass hierfür gemäß Abschnitt 12.3 eine Zustimmung des Bevollmächtigten des Auftraggebers vorliegt.
- 12.3 Änderungswünsche gemäß den Abschnitten 12.1 und 12.2 sind schriftlich unter Verwendung eines Änderungsantragsformulars (change request form) zu stellen, das die ersuchende Partei dem Bevollmächtigten der anderen Partei zustellt.
- 12.4 Wird vom Auftraggeber ein Änderungswunsch (change request) gestellt, so informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt des Änderungsantrags schriftlich über jede Änderung der vereinbarten Spezifikation, jede Erhöhung oder Verminderung der Kosten und jede Änderung des geschätzten Zeitplans oder teilt dem Auftraggeber mit, dass eine solche Änderung nicht möglich oder unzumutbar ist. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt dieser schriftlichen Mitteilung schriftlich zu informieren, ob der Auftraggeber die gewünschte Änderung wünscht, woraufhin der Auftragnehmer dann die vereinbarte(n) Spezifikation(en) anpasst.

13 EINSATZ VON SUBUNTERNEHMERN

- 13.1 Sofern nicht durch geltendes Recht verboten, hat der Auftragnehmer das Recht, Subunternehmer mit der Erfüllung der Vereinbarung zu beauftragen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich über solche Subunternehmer informieren, die der Auftragnehmer für die Erbringung

von Dienstleistungen des Auftragnehmers und/oder die Lieferung von Leistungen an den Auftraggeber einsetzt oder einsetzen will.

- 13.2 Jede Partei haftet für die Leistung sowie für Handlungen und Unterlassungen ihrer Subunternehmer.

14 PREISE

Soweit im Liefervertrag nichts anderes bestimmt ist, gilt Folgendes:

- 14.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und anderer Steuern oder Abgaben, die auf die Erbringung von Dienstleistungen und/oder Lieferungen im Rahmen der Vereinbarung erhoben werden und vom Auftraggeber zu zahlen sind. Im Falle einer grenzüberschreitenden Lieferung fallen zusätzliche Gebühren wie Transportkosten, Zölle und andere Abgaben im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Produkten an, welche vom Auftraggeber zu zahlen sind.

Professional Services

- 14.2 Zusätzlich zur Zahlung der entsprechenden Honorare hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle vereinbarten tatsächlichen, angemessenen Reisekosten und Auslagen zu erstatten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Flüge, Hotels und Pauschalen, die dem Auftragnehmer bei der Erbringung der Professional Services entstehen. Diese Kosten und Materialien werden vom Auftragnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 14.3 Sofern im Liefervertrag nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Honorare für Professional Services einmal jährlich anzupassen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über diese Preisanpassung vorab schriftlich informieren.

15 RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Soweit im Liefervertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes:

- 15.1 Die Zahlung von Rechnungen erfolgt durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer in voller Höhe innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum.
- 15.2 Rechnungen werden vom Auftragnehmer gemäß der im Liefervertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen gestellt. Bei Abwesenheit der Zahlungsbedingungen im Liefervertrag, kann die Rechnungsstellung ab Eingang der Bestellung oder gemäß dem Angebot erfolgen.
- 15.3 Rechnungen für die zeitlich befristete (Abonnement/Subscription) oder dauerhafte Nutzung von Software, Support Services und/oder Support Services des Produktherstellers werden vollständig und im Voraus für den gesamten Zeitraum gestellt, in dem diese gemäß dem Liefervertrag zu erbringen sind.
- 15.4 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die für die elektronische Übermittlung von Rechnungen an den Auftraggeber erforderlichen Informationen zur Verfügung, wenn die Parteien eine elektronische Rechnungsstellung vereinbaren.
- 15.5 Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung aus der Vereinbarung in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß § 288 BGB zu berechnen. Wenn der Auftraggeber unbestrittene Rechnungen nicht bezahlt, ist der Auftragnehmer nach Zustellung einer entsprechenden Mitteilung an den Auftraggeber berechtigt, die Dienstleistungen (teilweise) bis zur vollständigen Bezahlung aller ausstehenden Beträge auszusetzen und die ordnungsgemäß nachgewiesenen tatsächlichen Kosten der Wiederherstellung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- 15.6 Das Recht, Zinsen zu berechnen und die Dienstleistungen auszusetzen, schränkt die anderen Rechte und Rechtsmittel des Auftragnehmers aus der Vereinbarung nicht ein.

15.7 Der Auftraggeber hat alle aus der Vereinbarung geschuldeten Beiträge ohne Aufrechnung, Widerklage, Abzug oder Zurückbehaltung in voller Höhe zu zahlen, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

16 RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM (INTELLECTUAL PROPERTY RIGHTS, IPR)

16.1 Jede Partei bleibt Eigentümerin des von ihr vor dem Datum der Vereinbarung gehaltenen geistigen Eigentums und des danach von ihr entwickelten geistigen Eigentums unabhängig der Vereinbarung oder im Falle von geistigen Eigentumsrechten Dritter, in dem Eigentum des jeweiligen Dritten. Dies gilt auch für alle Tools, Vorlagen, Know-how, Daten und/oder Methoden, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Dienstleistung einsetzt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist nichts in der Vereinbarung so auszulegen, dass einer Partei ein Recht auf das geistige Eigentum der anderen Partei durch Lizenzierung oder anderweitig eingeräumt wird.

16.2 Alle geistigen Eigentumsrechte, die sich aus oder auf andere Weise (direkt oder indirekt) aus der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Vereinbarung durch den Auftragnehmer ergeben, verbleiben ausschließlich beim Auftragnehmer und bleiben dessen Eigentum. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber, ein nicht ausschließliches, persönliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, das geistige Eigentum des Auftragnehmers ausschließlich zum Zwecke der Nutzung der betreffenden Services für die in der Vereinbarung genannten Zwecke und ausschließlich während der Laufzeit der Vereinbarung zu nutzen. Für den Fall, dass in einem Liefervertrag vereinbart wurde, dass der Auftragnehmer bestimmte Lieferungen als Dienstleistungen erbringt, vereinbaren die Parteien, dass alle Eigentumsrechte, Rechte und Interessen an diesen Lieferungen, soweit gesetzlich zulässig, auf den Auftraggeber übertragen und abgetreten werden, sofern zwischen den Parteien nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, und dass die vom Auftraggeber für diese Übertragung zu zahlende Gebühr als im Preis für die Erbringung der Dienstleistungen enthalten angesehen wird. Diese Übertragung von Rechten hindert den Auftragnehmer jedoch nicht daran, ähnliche oder identische Leistungen ohne Einschränkung an Dritte zu liefern, vorbehaltlich der Einhaltung seiner Geheimhaltungsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung.

16.3 Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer ein nicht ausschließliches, weltweites, voll umfängliches Recht zur Nutzung, Änderung und Vervielfältigung von Rechten des Auftraggebers ausschließlich für die Erbringung der Dienstleistungen und/oder Leistungen, ohne das Recht, diese Rechte an Dritte weiterzugeben, es sei denn, es handelt sich um die Erbringung der Dienstleistungen und/oder Leistungen durch einen Subunternehmer an den Auftraggeber gemäß dem Liefervertrag.

16.4 Zur Vermeidung von Zweifeln bleibt das Eigentumsrecht an allen Rechten an oder im Zusammenhang mit Produkten beim jeweiligen Produkthersteller und nicht in der gemäß Abschnitt 16.2 gewährten Lizenz des Auftragnehmers enthalten. Jede Nutzung der Produkte unterliegt den anwendbaren Endbenutzer-Bedingungen (end user terms and conditions) und Endbenutzer-Lizenzvereinbarungen (end user license agreement), die von den jeweiligen Produktherstellern definiert werden.

16.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zu seinem eigenen Nutzen und zum Nutzen anderer Auftraggeber/Dritter alle Kenntnisse, Know-how und Fähigkeiten zu nutzen, die bei der Ausführung der Dienstleistungen bei zukünftigen Aufträgen an andere Auftraggeber verwendet und/oder erworben werden, vorbehaltlich der Einhaltung seiner Geheimhaltungsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung.

17 ENTSCHÄDIGUNG BEI VERSTOSS GEGEN RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM (IPR INDEMNITY)

17.1 Wenn ein Dritter geltend macht, dass die vom Auftragnehmer im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen ein Patent, die eingetragene Marke oder das Urheberrecht dieses Dritten verletzen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf seine Kosten gegen diese Forderung verteidigen und alle Kosten, Schäden und Anwaltskosten tragen, die ein Gericht endgültig oder wie in einem vom Auftragnehmer genehmigten Vergleich vereinbart, sofern der Auftraggeber: (i) den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über die Reklamation informiert; (ii) dem Auftragnehmer die Kontrolle über die Verteidigung und die damit verbundenen Vergleichsverhandlungen ermöglicht und mit ihm zusammenarbeitet und (iii) keine Haftungsübernahme in Bezug auf die Reklamation vornimmt.

17.2 Wenn infolge eines verbindlichen Vergleichs oder einer endgültigen Entscheidung eines zuständigen Gerichts die Dienstleistungen oder Lieferungen gegen Rechte Dritter verstoßen und die Nutzung der Dienstleistungen oder Lieferungen untersagt wird oder wenn der Auftragnehmer vernünftigerweise feststellt, dass eine der Dienstleistungen oder Lieferungen Gegenstand einer Verletzungsklage werden kann, ist der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen berechtigt;

- dem Auftraggeber das Recht zur weiteren Nutzung zu verschaffen;
- die Dienstleistungen oder Lieferungen zu ersetzen oder zu ändern, so dass sie die Rechte Dritter nicht mehr verletzen; oder
- wenn keiner der vorgenannten Punkte zu angemessenen wirtschaftlichen Bedingungen möglich ist, erhält der Auftraggeber den im Rahmen der Vereinbarung gezahlten Betrag für die verletzenden Dienstleistungen oder Lieferungen vom Auftragnehmer erstattet.

17.3 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber zu verteidigen oder schadlos zu halten, wenn sich ein Anspruch wegen einer Verletzung aus Folgendem ergibt:

- Unbefugte Änderungen des Auftraggeber an und Kombinationen von Dienstleistungen oder Lieferungen;
- die Nutzung der Dienstleistungen oder Lieferungen durch den Auftraggeber unter Verletzung der vereinbarten Spezifikationen und/oder der Vereinbarung; oder
- Software oder Hardware von Produktherstellern allein, unabhängig davon, ob sie vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden oder nicht, im Gegensatz zu der Verletzung, die sich aus einer Kombination oder Änderung durch den Auftragnehmer ergibt.

17.4 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer, seine Konzerngesellschaften und Subunternehmer schadlos von allen Ansprüchen, Verlusten, Haftungen und Schäden (einschließlich angemessener Anwaltskosten und -kosten) frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit Ansprüchen (einschließlich Patent-, Marken- und Urheberrechtsverletzungen) gegen den Auftragnehmer ergeben, die angeblich dadurch entstanden sind, dass der Auftraggeber keine erforderlichen Zustimmungen erteilt hat. Der Auftragnehmer wird von der Erfüllung aller Verpflichtungen befreit, die dadurch beeinträchtigt werden können, dass der Auftraggeber nicht unverzüglich die erforderliche Zustimmung des Auftragnehmers eingeholt und erteilt hat.

18 GEWÄHRLEISTUNG

18.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er jede Dienstleistung in Übereinstimmung mit der „Good Industry Practice“ und den vereinbarten Spezifikationen erbringt. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich über die Nichteinhaltung dieser Gewährleistung zu informieren, damit der Auftragnehmer Abhilfemaßnahmen ergreifen kann.

- 18.2 Für wiederkehrende Dienstleistungen, wie z.B. Support Services oder MSS, gilt die Gewährleistung für die Dauer der Erbringung der Dienstleistungen. Bei einmaligen Dienstleistungen beginnt die Gewährleistung für jeden Liefergegenstand am Tag der Lieferung und dauert dreißig (30) Tage, sofern in einem Liefervertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb eines angemessenen und gemeinsam vereinbarten Zeitraums alle wesentlichen Nichterfüllungen der Dienstleistung oder der Lieferungen mit der vereinbarten Spezifikation zu beheben.
- 18.3 Wenn eine solche Nichterfüllung nicht angemessen behoben werden kann, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Rabatt oder eine Rückerstattung für die Beträge, die für den betreffenden Teil der Dienstleistungen oder Lieferungen bezahlt wurden. Dies stellt den gesamten Umfang der Haftung des Auftragnehmers für die Nichterfüllung der Leistungen dar.
- 18.4 Der Auftragnehmer haftet jedoch nicht, und seine Verpflichtungen aus den Abschnitten 18.1-18.3 gelten nicht für die Dienstleistungen oder Lieferungen, wenn die Nichterfüllung auf einem Fremdverschulden beruht oder damit zusammenhängt, beispielsweise durch:
- unsachgemäße oder übermäßige Verwendung von Lieferungen (Deliverables) durch den Auftraggeber;
 - jede Abänderung der Lieferungen (Deliverables) durch den Auftraggeber;
 - unrichtige Angaben des Auftraggebers an den Auftragnehmer für die Erbringung der Dienstleistungen oder Lieferungen;
 - Änderungen in der IT-Umgebung des Auftraggeber (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Einrichtungs- oder Konfigurationsänderungen), die Auswirkungen auf die Dienstleistungen oder Lieferungen des Auftragnehmer hätten haben können; oder
 - wenn der Auftragnehmer nicht (allein) für die Nichterfüllung der Dienstleistungen oder Lieferungen verantwortlich ist.
- 18.5 Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie oder Gewährleistung in Bezug auf die Produkte, ihre Qualität, Eignung für einen bestimmten Zweck oder Ähnliches, mit Ausnahme der vom Produkthersteller in den anwendbaren Endbenutzer-Bedingungen (end user terms and conditions) und Endbenutzer-Lizenzvereinbarungen (end user license agreement) angegebenen Gewährleistungs- und Supportbedingungen.
- 18.6 Die zuvor genannten Gewährleistungen können nicht als stillschweigende Zusicherung des Auftragnehmer ausgelegt werden, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen des Auftragnehmer die Systeme, die Umgebung oder die Daten des Auftraggebers gegen Hacking, Cyberangriffe, bösartigen Code und/oder andere Formen von Cybersicherheitsverletzungen immun machen.

19 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 19.1 Vorbehaltlich der in der Vereinbarung festgelegten Einschränkungen haftet jede Partei für Schäden, die durch fahrlässiges Handeln oder Unterlassen ihres eigenen Personals und ihrer Subunternehmer verursacht werden.
- 19.2 Diese Haftung richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen:
- Die Gesamthaftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für fahrlässig verursachte Schäden (leichte Fahrlässigkeit), die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Liefervertrag ergeben, ist auf die bei Abschluss des Liefervertrages typischerweise vorhersehbaren Schäden beschränkt und auf die vom Auftraggeber im Rahmen des Liefervertrages gezahlten oder zu zahlenden Preise (bei wiederkehrenden Leistungen entspricht die Haftung allen vom Auftraggeber in den letzten zwölf (12) Monaten vor Eintritt des die Haftung begründenden Ereignisses gezahlten Gebühren) beschränkt.

Diese Haftungsbeschränkung gilt unabhängig von der Anzahl der Ereignisse, der Art und dem Zeitraum, der zwischen den verschiedenen Ereignissen verstrichen ist, die zu der Haftung geführt haben.

- 19.3 Nichts in der Vereinbarung kann die Haftung einer Partei beschränken oder ausschließen für:
- Tod oder Körperverletzung;
 - Betrug oder betrügerische Falschdarstellung;
 - Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen;
 - die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - jede andere Haftung, die nicht durch geltendes Recht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann.
- 19.4 Der Auftraggeber verliert sein Recht auf Schadenersatz, wenn dieser nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach Bekanntwerden des den Anspruch begründenden Ereignisses durch den Auftraggeber geltend gemacht wird oder vernünftigerweise hätte werden müssen, spätestens jedoch zwölf (12) Monate nach dem Lieferdatum.
- 19.5 Haben die Parteien in einem Liefervertrag eine Vertragsstrafe für den Verzug der Leistung durch den Auftragnehmer oder Leistungsgutschriften wegen Verletzung vereinbarter Leistungsstufen vereinbart, so hat der Auftraggeber Anspruch auf solche Vertragsstrafen/Dienstleistungsgutschriften gemäß dem Liefervertrag. Der Auftraggeber hat jedoch keinen Anspruch auf einen darüber hinausgehenden Schaden oder sonstigen Schadenersatz aufgrund einer solchen Verzögerung oder Abweichung von der vereinbarten Leistungserbringung, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- 19.6 Jede Partei trifft alle angemessenen Maßnahmen, um ihren Verlust und zudem mögliche Schäden zu begrenzen.

20 HÖHERE GEWALT (FORCE MAJEURE)

- 20.1 Keine der Parteien haftet der anderen Partei gegenüber für die Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen (oder derjenigen ihrer Subunternehmer), die durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wurde.
- 20.2 Beim Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt hat die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich und mit so vielen Einzelheiten wie möglich schriftlich zu informieren. Wenn das Ereignis Höherer Gewalt länger als einen (1) Monat andauert oder voraussichtlich andauern wird, hat jede Partei das Recht, den betroffenen Liefervertrag zu kündigen, ohne ihre anderen Rechte oder Rechtsmittel einzuschränken.

21 VERTRAULICHKEIT

- 21.1 Die Parteien vereinbaren, dass alle urheberrechtlich geschützten und vertraulichen Informationen, die zwischen ihnen über die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen (Services) gemäß dieser Vereinbarung (der "**erlaubte Zweck**") bereitgestellt oder ausgetauscht werden, als vertraulich betrachtet und behandelt werden. Für den Zweck der Vereinbarung bezeichnet "**Vertrauliche Informationen**" alle Informationen über den erlaubten Zweck, die direkt oder indirekt von der offenlegenden Partei oder ihren Vertretern ("**offenlegende Partei**") an die empfangende Partei oder ihre Vertreter ("**empfangende Partei**") im Rahmen der Vereinbarung weitergegeben werden, und umfasst alle vertraulichen oder urheberrechtlich geschützten Informationen, die als urheberrechtlich geschützt oder vertraulich identifiziert werden können oder könnten, schließt jedoch alle in Abschnitt 21.3 genannten Informationen aus.
- 21.2 Die Parteien erkennen an, dass jede Partei eine offenlegende Partei oder empfangende Partei im Rahmen der Vereinbarung sein kann.
- 21.3 Die folgenden Informationen sind keine Vertraulichen Informationen im Sinne der Vereinbarung:

- a) Informationen die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits öffentlich bekannt oder öffentlich zugänglich waren oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung durch die empfangende Partei öffentlich bekannt oder öffentlich zugänglich werden;
 - b) Informationen die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung durch die offenlegende Partei bereits im rechtmäßigen Besitz der empfangenden Partei waren;
 - c) Informationen die der empfangenden Partei von einem zur Offenlegung berechtigten Dritten unabhängig voneinander mitgeteilt wurde;
 - d) Informationen die nachweislich unabhängig von der empfangenden Partei ohne Bezugnahme auf vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei entwickelt wurden; oder
 - e) Informationen deren Verwendung oder Offenlegung von der offenlegenden Partei vor der beabsichtigten Verwendung oder Offenlegung solcher vertraulichen Informationen schriftlich genehmigt wurde.
- 21.4 Die empfangende Partei wird vertrauliche Informationen vertraulich behandeln und darf vertrauliche Informationen nicht für andere Zwecke als für den erlaubten Zweck verwenden, verwerten, kopieren, reproduzieren, auf das Schreiben oder Aufzeichnen, Speichern oder Verweisen auf vertrauliche Informationen reduzieren und darf keine vertraulichen Informationen ganz oder teilweise direkt oder indirekt offen legen oder einer Person zur Verfügung stellen, es sei denn, dies ist ausdrücklich durch und in Übereinstimmung mit der Vereinbarung gestattet. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen in diesem Abschnitt 21 hindern den Auftraggeber jedoch nicht daran, den/die Service(s) im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs zu nutzen, unabhängig davon, ob die gelieferten Produkte vertrauliche Informationen enthalten oder nicht.
- 21.5 Die Geheimhaltungsverpflichtungen in diesem Abschnitt 21 hindern weder den Auftraggeber noch den Auftragnehmer daran, solche vertraulichen Informationen offenzulegen, wenn dies nach geltendem Recht, durch Beschluss eines Gerichts oder einer Regierungsstelle der zuständigen Gerichtsbarkeit, durch zwingende Anforderungen einer Regulierungsbehörde oder durch die Regeln einer anerkannten Börse erforderlich ist. Soweit rechtlich möglich und anwendbar, unterrichtet der Empfänger einer solchen Anordnung die andere Partei, um eine angemessene Gelegenheit zu geben, eine Schutzanordnung oder ein gleichwertiges Mittel zu beantragen oder Berufung einzulegen und, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, Anstrengungen zum Schutz sensibler Informationen zu unternehmen.
- 21.6 Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen nur an diejenigen ("Vertreter") ihrer Konzerngesellschaften, Führungskräfte, Mitarbeiter, Subunternehmer, Produkthersteller oder Finanz-, Rechts- oder andere Berater offen legen, die diese vertraulichen Informationen zur Erfüllung des erlaubten Zwecks oder zu Audit Zwecken kennen müssen. Die empfangende Partei stellt sicher, dass ihre Vertreter vor einer solchen Offenlegung über den vertraulichen Charakter der vertraulichen Informationen informiert werden, und sorgt dafür, dass diese Vertreter die Verpflichtungen aus diesem Abschnitt 21 erfüllen, als wären sie die empfangende Partei. Die empfangende Partei haftet für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Vertreter in Bezug auf die vertraulichen Informationen, als wären es die Handlungen oder Unterlassungen der empfangenden Partei.
- 21.7 Auf Ersuchen und nach alleinigem Ermessen der offenlegenden Partei löscht die empfangende Partei innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt eines solchen Ersuchens alle vertraulichen Informationen aus ihrem System, soweit sie dazu in der Lage ist, und sendet alle Originale, Kopien, Reproduktionen und Zusammenfassungen von vertraulichen Informationen und allen anderen Materialien und Hardware, die der empfangenden Partei als vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt wurden, zurück oder, soweit dies nicht möglich ist oder wenn die offenlegende Partei dies verlangt, bestätigt die Vernichtung derselben.
- 21.8 Die Verpflichtungen aus der Vereinbarung in Bezug auf vertrauliche Informationen bleiben für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum des Ablaufs oder der Beendigung der Vereinbarung weiterhin in Kraft.
- ## 22 AUDITS
- 22.1 Wird dem Auftraggeber in einem Liefervertrag das Recht eingeräumt, Audits für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Dienstleistung durchzuführen, so erfolgt die Auditierung nach den folgenden Bestimmungen.
- 22.2 Unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer mindestens dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich benachrichtigt, ist der Auftraggeber auf eigene Kosten und Aufwendungen berechtigt, vereinbarte Audits während der regulären Geschäftszeiten durchzuführen. Diese Audits müssen in einer Weise durchgeführt werden, die den normalen Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers nicht unterbrechen, und können vom Auftraggeber oder einem gemeinsam vereinbarten externen Auditor durchgeführt werden, sofern dieser externe Auditor eine für den Auftragnehmer vernünftigerweise akzeptable Vertraulichkeitsverpflichtung eingegangen ist.
- 22.3 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer mindestens zwei (2) Wochen vor dem vorgeschlagenen Auditdatum einen detaillierten Auditplan vorzulegen, der den vorgeschlagenen Umfang, die Dauer und den Beginn des Audits beschreibt.
- 22.4 Der Auftraggeber oder der gemeinsam vereinbarte externe Auditor erhält keinen Zugang zu vertraulichen Informationen anderer Auftraggeber des Auftragnehmers oder personenbezogenen Daten und wird bei der Durchführung von Audits vor Ort stets von einem Mitarbeiter des Auftragnehmers begleitet. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Informationen über seine Margen oder seine interne Kostenstruktur weiterzugeben.
- 22.5 Das oben genannte Auditrecht gilt nur für den Auftragnehmer und gewährt dem Auftraggeber keine Auditrechte gegenüber Dritten, wie z.B. Produkthersteller oder Anbietern von Supportive Tools.
- ## 23 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN
- 23.1 Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen und Lieferungen kann der Auftragnehmer von Zeit zu Zeit personenbezogene Daten verarbeiten. Diese Verarbeitung erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber erforderlich ist, und auf Verlangen und nach den schriftlichen Anweisungen des Auftraggebers.
- 23.2 In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Rahmen eines Liefervertrages schließen die Parteien einen Datenverarbeitungsvertrag („data processing agreement“) in Übereinstimmung mit Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ab, der alle Aspekte der vom Auftragnehmer durchzuführenden Verarbeitungstätigkeiten sowie die Vorgaben für den Verarbeitungszweck, die Kategorie der personenbezogenen Daten und die Art der Verarbeitung etc., regelt.
- 23.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Anforderungen der DSGVO und der zuständigen nationalen Datenschutzbehörden getroffen werden.
- ## 24 KÜNDIGUNG
- 24.1 Die Laufzeit der Vereinbarung und die Bestimmungen zur Kündigung sind im jeweiligen Liefervertrag festgelegt.
- 24.2 Sofern in einem Liefervertrag nichts anderes bestimmt ist, ist jede Partei berechtigt, die Vereinbarung sofort zu kündigen, wenn die andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen die Vereinbarung begeht und (wenn dieser Verstoß behebbar ist) diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung der anderen Partei behebt.

- 24.3 Der Auftragnehmer kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftraggeber einen aus der Vereinbarung fälligen Betrag nicht innerhalb von sieben (7) Tagen ab dem Datum der Mitteilung des Auftragnehmers, dass der fällige Betrag am Fälligkeitstag nicht bezahlt wurde, begleicht.
- 24.4 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist per Kurier an die andere Partei oder per Einschreiben mit Empfangsbestätigung an die im jeweiligen Liefervertrag angegebene Adresse zu richten. Der Grund für die Kündigung ist klar anzugeben.
- 24.5 Im Falle einer vorzeitigen (i) Kündigung nach Belieben oder (ii) Kündigung aufgrund einer in den Abschnitten 5.2 und 5.4 vorgesehenen Situation, hat der Auftraggeber, sofern im Liefervertrag nichts anderes bestimmt ist, alle vom Auftragnehmer bereits vor dem Datum der Kündigung erbrachten Leistungen sowie alle Kosten und Auslagen zu bezahlen, die dem Auftragnehmer vor dem Datum der Kündigung entstanden sind oder die er im Zusammenhang mit den Dienstleistungen an einen Dritten zu zahlen verpflichtet ist. Bei wiederkehrenden Dienstleistungen mit fester Laufzeit, wie beispielsweise Support Services oder MSS, bleibt der nicht verbrauchte Teil der Dienstleistungen, ob vorausbezahlt oder noch ausstehend, im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Auftraggeber vollständig fällig und zahlbar.

Folger der Kündigung

- 24.6 Im Falle einer Kündigung durch den Auftragnehmer aufgrund einer wesentlichen Verletzung der Vereinbarung durch den Auftraggeber, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich alle ausstehenden unbezahlten Rechnungen des Auftragnehmers und etwaige unbezahlte Zinsen zu zahlen. Für noch nicht abgerechnete aber erbrachte Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Rechnung vorzulegen, die vom Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt zu zahlen ist.
- 24.7 Die Kündigung der Vereinbarung berührt nicht die Rechte, Rechtsbehelfe, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Parteien, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstanden sind, einschließlich des Rechts, Schadenersatz wegen einer Verletzung der Vereinbarung zu verlangen, die am oder vor dem Zeitpunkt der Kündigung bestand.

25 ÜBERTRAGUNG

Keine Partei kann ihre Rechte oder Pflichten aus der Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten; diese darf jedoch nicht ohne Begründung verweigert werden. Ungeachtet dessen sind die Parteien berechtigt, die Vereinbarung oder eine ihrer daraus resultierenden Verpflichtungen (ganz oder teilweise) an eine Konzerngesellschaft abzutreten, unbeschadet der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Endbenutzer-Lizenzvereinbarungen (end user license agreement) des Produktherstellers.

26 ÖFFENTLICHKEIT

Die Parteien sind ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht berechtigt, die Marken, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Logos oder sonstigen Zeichen oder Identifikationssymbole der anderen Partei zu verwenden oder anderweitig eine öffentliche Bekanntmachung zu machen oder andere Veröffentlichungen, Werbe- oder Geschäftskampagnen vorzunehmen oder sich auf die Vereinbarung zu beziehen.

27 VERZICHT

Ein Versäumnis oder eine Verzögerung seitens der Parteien bei der Ausübung eines Rechts oder Rechtsbehelfs nach der Vereinbarung oder bei der Durchsetzung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht als Verzicht; noch wird eine einzelne oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsbehelfs eine andere weitere Ausübung dieses Rechts oder eines anderen Rechts oder Rechtsbehelfs ausschließen. Auf eine Bestimmung der Vereinbarung kann nur schriftlich verzichtet werden, wenn sie von der Partei, die diese Abweichung gewährt, unterzeichnet wurde.

28 VOLLSTÄNDIGE VEREINBARUNG

- 28.1 Die Vereinbarung stellt das gesamte und vollständige Verständnis und die Regelung zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung dar und ersetzt und verdrängt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen oder Absprachen.
- 28.2 Der Auftraggeber erkennt an, dass er sich nicht auf eine Aussage, ein Versprechen, eine Versicherung, eine Darstellung, eine Zusage oder Gewährleistung zu verlassen hat, die nicht in dieser Vereinbarung geregelt wurde.

29 SALVATORISCHE KLAUSEL

Wenn ein Teil der Vereinbarung für nicht durchsetzbar oder ungültig befunden wird, ist der nicht durchsetzbare oder ungültige Teil in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht so weit wie möglich auszulegen, um die ursprünglichen Absichten der Parteien widerzuspiegeln. Die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung bleiben in vollem Umfang bestehen und behalten ihre Wirkung.

30 ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND ÄNDERUNGEN DER VEREINBARUNG

- 30.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können vom Auftragnehmer von Zeit zu Zeit geändert werden. Änderungen treten erst in Kraft, wenn die geänderte Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Website des Auftragnehmers veröffentlicht oder dem Auftraggeber in anderer Form mitgeteilt wird.
- 30.2 Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der ordnungsgemäßen Unterzeichnung durch Bevollmächtigte der Parteien.

31 STREITIGKEITEN

- 31.1 Alle Streitigkeiten, Kontroversen oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben, einschließlich aller Fragen bezüglich der Verletzung, des Bestehens, der Gültigkeit oder der Beendigung desselben ("**Streitigkeit**"), werden gemäß den Bestimmungen in diesem Abschnitt 31 entschieden.
- 31.2 Jede Streitigkeit ist unverzüglich und nach Treu und Glauben zu verhandeln, um eine gütliche Lösung zu finden.
- 31.3 Im Falle, dass eine gütliche Lösung oder ein Vergleich nicht möglich ist, wird die Streitigkeit vor den zuständigen Gerichten in München (Deutschland) verhandelt und endgültig entschieden;

32 ANWENDBARES RECHT

Die Vereinbarung und alle sich daraus ergebenden Angelegenheiten unterliegen dem deutschen Recht und werden nach diesem ausgelegt. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird hiermit explizit ausgeschlossen..

33 ÜBERDAUERENDE KLAUSELN

Die Rechte und Pflichten der Parteien aus den folgenden Abschnitten bleiben auch nach Ablauf, Beendigung oder Aufhebung der Vereinbarung bestehen: Abschnitt 16 (Rechte an geistigem Eigentum), Abschnitt 19 (Haftungsbeschränkung), Abschnitt 21 (Vertraulichkeit), Abschnitt 31 (Streitigkeiten) und Abschnitt 32 (Anwendbares Recht):